



 **Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen 2020**

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 12 des Organisationsreglements¹ und Artikel 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998² nachfolgendes:

Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen 2020

Zweck

Art. 1¹ Unter der Bezeichnung «Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 und Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung der Abschreibungen für Investitionen im Verwaltungsvermögen des Steuerhaushalts. Dazu gehören Sachanlagen (insbesondere Grundstücke, Strassen und Wege, Tiefbauten, Hochbauten und Mobilien), immaterielle Anlagen (insbesondere Informatik, Nutzungsrechte und Planungen), Beteiligungen sowie Investitionsbeiträge.

³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in die selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.

Äufnung

Art. 2¹ Die Spezialfinanzierung kann durch den Gemeinderat mit einem jährlich zu bestimmenden Betrag gespeist werden.

² Der Gemeinderat kann den jährlichen Betrag aus dem allgemeinen Haushalt (Steuerhaushalt) wie folgt festlegen:

- a) Bei einem Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf keine Einlage in die Spezialfinanzierung erfolgen.
- b) Bei einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung kann dieser vollständig in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.
- c) Müssen zusätzliche Abschreibungen (Einlage in finanzpolitische Reserve) vorgenommen werden, kann eine Einlage von maximal 50 % der vorzunehmenden zusätzlichen Abschreibungen eingelegt werden.

³ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf maximal CHF 10 Millionen betragen.

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3¹ Die Entnahmen gemäss Art. 1 Abs. 2 und die damit zusammenhängenden Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen richten sich nach Art. 88a der Gemeindeverordnung.

² Der Gemeinderat kann maximal im Umfang der jährlichen Abschreibungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Mittel aus der Spezialfinanzierung entnehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

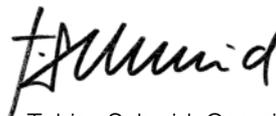
Inkrafttreten

Art. 5¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 31. Dezember 2019 in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 20. April 2020 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

¹ Organisationsreglement vom 26. November 2017

² BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der Erlass des Reglements Spezialfinanzierung Werterhalt von Investitionen im Verwaltungsvermögen 2020 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 30. April 2020 publiziert und lag vom 30. April 2020 bis 2. Juni 2020 zur Einsichtnahme auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 3. Juni 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schmid', written in a cursive style.

Tobias Schmid, Gemeindeschreiber